

Die Zusammenarbeit der Kontrollorgane bei Unterdeckung

Dem Dialog mehr Gewicht geben

Stiftungsrat, Kontrollstelle und Pensionskassenexperte müssen eng zusammenarbeiten. Dies gilt speziell bei Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Praxisbeispiele zeigen, dass pragmatische Lösungen gefragt sind.

Autor

Roland Sauter
Direktor Wirtschafts-
prüfung Pricewater-
houseCoopers, Basel



In der beruflichen Vorsorge besteht eine besondere Situation. In Art. 53 BVG sind unter dem Titel «Kontrolle» gleich zwei Kontrollorgane für die berufliche Vorsorge und die Regelung ihrer Aufgaben vorgesehen: die Kontrollstelle und der anerkannte Experte. Rückblickend hat sich diese Aufgabenteilung, seit Inkrafttreten des BVG gesetzlich vorgeschrieben, gut bewährt. Allerdings haben sich Art und Umfang der Aufgaben wie auch die Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane in diesem Zeitraum verändert.

Etwas vereinfacht lässt sich die Intensität der Zusammenarbeit in drei Phasen gliedern:

1. Phase, 1985 bis 1995:

Die beiden Organe kamen ihrer Aufgabe in der Regel völlig isoliert nach. Die Revisionsstelle prüfte die kaufmännische Jahresrechnung, der Experte stellte dar-

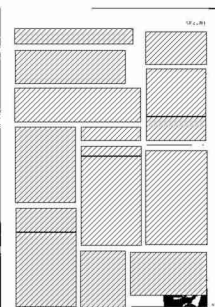
auf basierend alle drei bis fünf Jahre sein versicherungstechnisches Gutachten aus.

2. Phase, 1996 bis 2004:

Aufgrund der ab 1996 gültigen Vorschrift, in der Jahresrechnung die tatsächliche finanzielle Lage auszuweisen, ergaben sich erste zu koordinierende Tätigkeiten. Meistens wurde das vom Experten ermittelte gebundene Vorsorgekapital nur im Anhang der Jahresrechnung offengelegt. In der Zeit zwischen zwei technischen Bilanzen ergaben sich diese Werte aufgrund der Finanzbuchhaltung und entsprechen den versicherungstechnischen Werten deshalb nur annäherungsweise. Die Erstellung einer jährlichen technischen Bilanz war für die Zwecke der Rechnungslegung nicht zwingend erforderlich.

3. Phase seit 2005:

Die 1. BVG-Revision machte eine zeit-



lich koordinierte Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane zwingend notwendig – verantwortlich dafür war die Einführung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26, mit dem die Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage («true and fair») in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung Pflicht wurde. Am deutlichsten kommt dies in Art. 48 BVW 2 zum Ausdruck: Danach sind die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen aufgrund des aktuellen Berichts des Experten in die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 zu übernehmen. Seit 2005 müssen deshalb die für die Bilanzierung relevanten Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge vor Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung und vor Berichterstattung durch die Kontrollstelle vorliegen.

Zusammenarbeit bei Unterdeckung

Die auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Bestimmungen über die besonderen Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung für die Kontrollstelle (Art. 35a BVW 2) und Experten (Art. 41a BVW 2) machen eine Koordination der Tätigkeiten sowohl bei der Ermittlung der finanziellen Lage als auch bei der Bestimmung und Würdigung der Sanierungsmassnahmen notwendig. Die Kontrollstelle muss in ihrem Bericht unter anderem festhalten, ob die Sanierungsmassnahmen unter Beizug des Experten beschlossen wurden.

In Kürze

- > Die Koordination der Aktivitäten von Kontrollstelle, Experte und Stiftungsrat ist ebenso wichtig wie anspruchsvoll
- > Oft ist der Geschäftsführer dabei federführend

- > Der Stiftungsrat trägt letztlich die Verantwortung für einen korrekten Ablauf und muss seine Kontrollfunktion wahrnehmen

Problemstellungen aus der Praxis

Die Pflicht, bis zum 30. Juni 2009 der Aufsichtsbehörde eine Jahresrechnung zuzustellen, in der auch die vom Stiftungsrat beschlossenen Sanierungsmassnahmen umschrieben sind, forderte die involvierten Parteien (Stiftungsrat, Experte, Kontrollstelle) oft heraus. In den meisten Fällen konnte dies zeit- und fachgerecht gemeistert werden. Jedoch waren auf dem Weg zu einer vom Stiftungsrat genehmigten Jahresrechnung immer wieder auch Hürden zu meistern und lieb gewonnene Traditionen zu hinterfragen. Oft zeigt sich dabei die «Huhn oder Ei»-Problematik, also die Frage, welcher Bericht oder welches Testat zuerst da sein muss für gewisse Abläufe.

Beispiele für Situationen, die mit Pragmatismus lösbar waren:

«Huhn oder Ei I»: Der Experte setzte voraus, dass er sich bei der Erstellung seines Gutachtens und der Beurteilung der Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 41a BVW 2 auf den Bericht der Kontrollstelle stützen konnte. Der Bericht der Kontrollstelle wird aber erst nach der Beurteilung des Experten abgeschlossen.

Lösungsmöglichkeit: Informelle Bestätigung der Kontrollstelle an den Experten, dass die Jahresrechnung geprüft war und er sich bei der Erstellung seines Gutachtens darauf stützen konnte.

«Huhn oder Ei II»: Die Kontrollstelle erwartete aufgrund von Art. 41a BVW 2, dass vor Abgabe ihres Testats ein umfassender versicherungstechnischer Bericht des Experten vorliege. Dieser Erwartung konnte der Experte jedoch nicht immer vollumfänglich gerecht werden.

Lösungsmöglichkeit: Der Experte er-

stellte in einem ersten Schritt nur eine technische Kurzbilanz, die den Deckungsgrad der kaufmännischen Jahresrechnung bestätigte, und äusserte sich auch über die Rechts- und Reglementsconformität der Sanierungsmassnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Den detaillierten versicherungstechnischen Bericht stellte er zu einem späteren Zeitpunkt aus.

«Sitzungsproblematik»: Der Stiftungsrat wollte an der ordentlichen Stiftungsrats-sitzung sowohl die Jahresrechnung genehmigen als auch die Sanierungsmassnahmen beschliessen. In einer solchen Situation konnte der Bericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung nicht wie üblicherweise im Vorfeld der Stiftungsrats-sitzung abgegeben werden, da die Sanierungsmassnahmen noch in den Anhang der Jahresrechnung zu integrieren waren.

· *Lösungsmöglichkeiten*: Ansetzung einer zusätzlichen Stiftungsrats-sitzung, was aufgrund der Ausnahmesituation, die eine Unterdeckung darstellt, als gerechtfertigt erscheint. War dies nicht möglich: Die Kontrollstelle bestätigt dem Stiftungsrat schriftlich, dass sie die Jahresrechnung geprüft hat und unter der Voraussetzung, dass die unter Bezug des Experten beschlossenen Sanierungsmassnahmen noch im Anhang integriert würden, ein uneingeschränktes Testat abgeben werde.

Es ergaben sich jedoch auch Konstellationen, bei denen es der Kontrollstelle nicht möglich war, ein uneingeschränktes Testat im Sinne von Art. 35a BV 2 abzugeben:

– Der Stiftungsrat genehmigte die Jahresrechnung im ersten Semester, vertagte jedoch den Beschluss über die Sanierungsmassnahmen auf das zweite Semester.

Konsequenz: Eingeschränktes Testat der Kontrollstelle mit Fristansetzung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV 2.

– Der Stiftungsrat beschloss zwar frühzeitig Sanierungsmassnahmen, der Experte würdigte sie jedoch noch nicht im Sinne von Art. 41a BV 2. Diese Situation war vor allem im ersten Quartal 2009 zu beobachten, was häufig auf die bis März 2009 weiter fallenden Börsen und die damit verbundene Unsicherheit bezüglich der Wirksamkeit der getroffenen Sanierungsmassnahmen zurückzuführen war.

Konsequenz: Eingeschränktes Testat der Kontrollstelle mit Fristansetzung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV 2.

Fazit

Es gelang den verschiedenen Akteuren in der Mehrzahl der Fälle, mit der Ausnahmesituation der Unterdeckung adäquat und zielorientiert umzugehen. Dass es in Ausnahmefällen nicht immer einfach war, das Ziel zeit- und situationsgerecht zu erreichen, darf den positiven Gesamteindruck nicht infrage stellen, sondern sollte als Chance betrachtet werden, gewisse Lernprozesse auszulösen.

Entscheidend für den Erfolg ist der Dialog der involvierten Parteien. Der Stiftungsrat hat als oberstes Organ die Führungsrolle. In der Praxis beschränkt er sich oft wie auch in anderen Tätigkeitsfeldern auf eine Kontrollfunktion: Der Geschäftsführer oder gegebenenfalls der Stiftungsratspräsident koordiniert den Ablauf der Aktivitäten der Kontrollorgane vorausschauend. Dem Gesamtstiftungsrat obliegt es, zu kontrollieren, ob diese Koordination korrekt und zweckmässig ist. Er stellt damit sicher, dass er seinen gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen termingerecht nachkommen kann. ■